

Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

An das
Präsidium des Nationalrats
p.A. Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Wien 4, Brahmsplatz 3

Postanschrift:
A-1041 Wien, Postfach 123

Telefon:
(0 22 2) 65 17 27 Serie

Drahtanschrift:
everb. Wien
Fernschreiber: (1) 31 100

DVR 0422100

56
Datum: 16. 9. 85

17. SEP. 1985

groh

St. Meissner

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Wien, am

RG-Di

13. September 1985

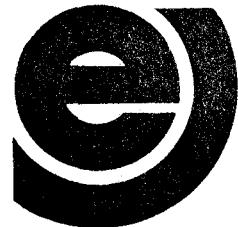
Betreff: **Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz
der Gesundheit des Menschen vor schädlichen
Luftverunreinigungen bei austauscharen
Wetterlagen (Smogalarmgesetz)**

Über Wunsch des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz übersenden wir in der Anlage 25 Stück unserer demselben übermittelten Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf und zeichnen

hochachtungsvoll

Verband der
Elektrizitätswerke Österreichs
Der Geschäftsführer
(Dr. Hanns Orglmeister)

~~Anlagen~~



Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

Wien 4, Brahmsplatz 3

**Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz**

**Stubenring 1
1010 Wien**

Postanschrift:
A-1041 Wien, Postfach 123

Telefon:
(0 22 2) 65 17 27 Serie

Drahtanschrift:
everb. Wien
Fernschreiber: (1) 31 100

DVR 0422100

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom.

Unser Zeichen.

Wien, am

21.IV-52.191/7-2/85 12. Juli 1985 RG-Dr.Pt/Di

11. September 1985

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz
der Gesundheit des Menschen vor schädlichen
Luftverunreinigungen bei austauscharen
Wetterlagen (Smogalarmgesetz)**

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz der Gesundheit des Menschen vor schädlichen Luftverunreinigungen bei austauscharen Wetterlagen (Smogalarmgesetz) nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 3 Abs. 1 Z. 1:

Es sollten die Daten von mindestens drei Meßstellen herangezogen werden, da nur dann eine flächenmäßige Erfassung der Meßergebnisse zu erwarten ist.

Zu § 4 Abs. 1:

Bei der Festlegung der Grenzwerte sollten jedenfalls die Ergebnisse von Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG, die im Hinblick auf Art. 10 Abs. 1 Z. 12 geschlossen wurden, berücksichtigt werden, um zu einheitlichen Grenzwerten im gesamten Bundesgebiet zu kommen.

Blatt 2

Zu § 5 Abs. 2:

Die Festlegung eines Mindestabstandes von 500 m zwischen zwei Meßstellen ist wegen der wohl ungenügenden Aussagekraft zu gering. Daher sollte dieser mit 2 km festgesetzt werden.

Zu § 6:

Für den Fall spezieller Verhältnisse, etwa einer sich besonders rasch ändernden Wetterlage, sollte eine Aufhebung des Smogalarms auch vor Ablauf der 12 h-Frist ermöglicht werden.

Zu § 7 Abs. 1:

Diese Bestimmung sollte dahingehend konkretisiert werden, daß die Verlautbarungen des Smogalarms im ORF zu bestimmten, bereits vorher bekanntgegebenen Zeitpunkten zu erfolgen haben. Darüberhinaus wäre eine Verständigung der Betreiber von betroffenen Großanlagen mittels Fernschreiber vorzusehen. Dadurch kann vermieden werden, daß ein Anlagenbetreiber einen Smogalarm, der zu irgendeinem Zeitpunkt durchgegeben wurde, zufällig überhört und damit wertvolle Zeit für die Umstellung des Betriebes, die besonders bei Großanlagen beträchtliche Zeit in Anspruch nehmen kann, verloren geht.

Zu § 8 Abs. 1:

Bei der Festlegung der Maßnahmen im Falle des Smogalarms wird zu beachten sein, daß gerade in Zeiten, in denen schädliche Luftverunreinigungen auftreten, die Versorgung mit der einzigen schadstofffreien Energieform, nämlich dem elektrischen Strom, gesichert sein muß.

Blatt 3

Ferner wird zu überlegen sein, daß das geregelte Stilllegen eines kalorischen Kraftwerkes jedenfalls mehrere Stunden in Anspruch nimmt und deshalb nur beschränkt für rasche Maßnahmen geeignet erscheint. Weiters muß bei der Beschränkung der Brennstoffart bedacht werden, daß es auch von der Verfügbarkeit eines jeweils alternativen Brennstoffes abhängen wird, inwieweit diese Vorschreibung zum Tragen kommen kann. Darüberhinaus erscheint es z.B. nicht sinnvoll, ein Fernheizkraftwerk im Falle von Smogalarm überhaupt nicht oder nur beschränkt betreiben zu dürfen. Der damit verbundene Teil- oder Totalausfall der Fernwärmeverversorgung würde dazu führen, daß hiedurch Ersatzanlagen (Einzelfeuerungen) in Betrieb genommen werden müßten, die insgesamt sogar eine Verschlechterung der Luftsituation mit sich bringen würden.

Zu § 8 Abs. 4:

Da im Falle der Ergreifung von Maßnahmen nach § 8 Abs. 1 Z. 2 und 3 erhöhte Anforderungen an die Fahrzeuge der Versorgungsbetriebe (Strom, Fernwärme, Gas, Wasser) gestellt werden, müßte die Ausnahmeregelung der Z. 1 jedenfalls auch für solche gelten.

Zu § 12:

Es ist nicht gerechtfertigt, daß die gerichtliche Strafordonnung zwar nur die Betreiber von Anlagen gemäß § 8 Abs. 1 Z. 2, die dieses Delikt in der Regel fahrlässig begehen werden, treffen soll, nicht aber im Falle des vorsätzlichen Betriebes die Lenker von Kraftfahrzeugen.

25 Stück dieser Stellungnahme übersenden wir u.e. wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Hochachtungsvoll

VERBAND DER ELEKTRIZITÄTSWERKE ÖSTERREICH

Der Vizepräsident:

(Gen.Dir. Stv. Dkfm. H.ZACH)

Der Geschäftsführer:

(Dr. H. ORGLMEISTER)